

Akkus in Smartphone, Tablet & Co – billig verklebt oder leicht zu entnehmen?

Abfallvermeidung durch langlebige Produkte

Akkuwechsel

Bei einem beträchtlichen Anteil von akkubetriebenen Elektro- und Elektronikgeräten, insbesondere im Consumer-Bereich, sind die Akkumulatoren nicht mehr durch die Verbraucherinnen und Verbraucher entnehmbar. Beispielsweise gibt es Ultrabooks, Musik- und Videospiegelgeräte sowie Bartschneider und Haarschneider, aber auch Smartphones, Tablet-Computer, Gelände-Navigationsgeräte, Akku-Bohrschrauber und elektrische Zahnbürsten mit verbauten Akkus. Nach Auskunft der Stiftung Warentest hatten im März 2013 beispielsweise von den 124 im elektronischen Produktfinder für Smartphones gelisteten Geräten 20 keinen durch die Verbraucherinnen und Verbraucher wechselbaren Akku.

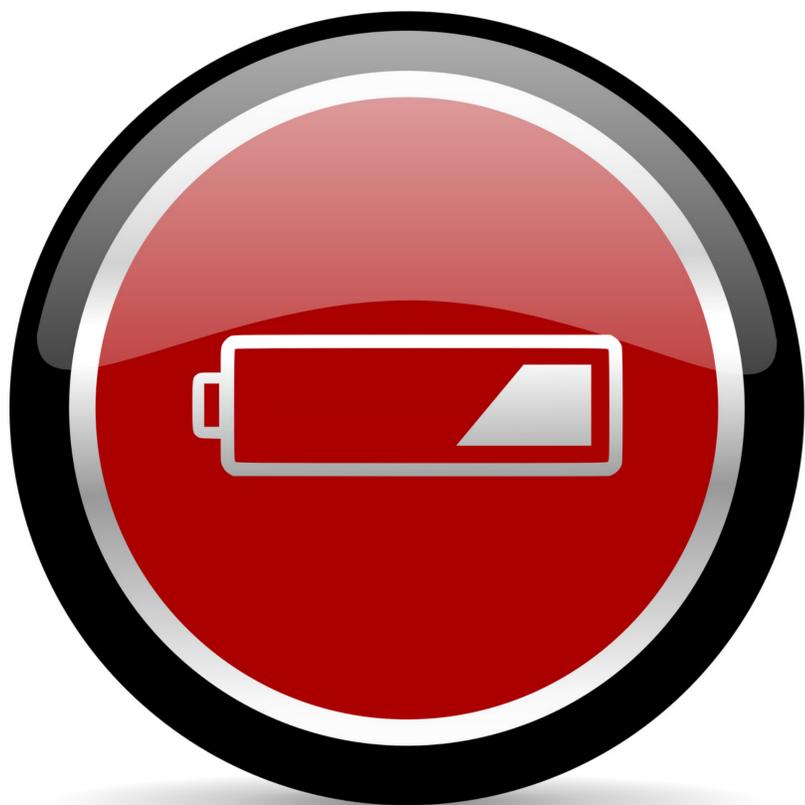
Die Möglichkeit, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr (ausreichend) funktionsfähige Akkumulatoren problemlos bei noch funktionsfähigen Elektro- und Elektronikgeräten austauschen können, dient einer möglichst langen Nutzungsdauer sowie Wiederverwendung von Geräten und somit der Ressourcenschonung und der Abfallvermeidung. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern wird damit ermöglicht, sich nachhaltiger und ressourceneffizienter zu verhalten. Wenn Geräte durch einen Akkuwechsel länger nutzbar oder auch gebrauchte Geräte erwerbbar und mit einem neuen Akku ausrüstbar sind, ergeben sich dadurch auch finanzielle Vorteile für Verbraucher.

ElektroG und Ökodesign-Regelungen

Derzeit wird das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) novelliert. In diesem Zuge ist auch die Weiterentwicklung der dortigen Regelung zur Entnehmbarkeit von Batterien geplant. Der Referentenentwurf zum neuen ElektroG enthält die Vorgabe, dass die Entnehmbarkeit nach Möglichkeit für den Nutzer, mindestens jedoch für herstellerunabhängiges Fachpersonal möglich sein muss. Hintergrund ist die im November 2013 verabschiedete Änderung der Batterierichtlinie. Die EU hat sich für eine Formulierung entschieden, die den Herstellern einen weiten Spielraum belässt.

Weiterhin gibt es im Bereich der Ökodesign-Regelungen eine neue Durchführungsverordnung der EU-Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern. Hersteller sind ab dem 01.07.2014 u.a. verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Hinweise zur Austauschbarkeit und zu den Ladezyklen von Akkumulatoren bei Notebook-Computern zu geben.

Konkretere weitergehende europaweite Vorgaben zur zerstörungsfreien Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren während der Nutzungsphase von Elektrogeräten sind aus unserer Sicht wünschenswert.



Battery icon © Alex White / Fotolia.de

Kontakt:

Umweltbundesamt, Postfach 14 06, 06813 Dessau-Roßlau

www.umweltbundesamt.de

 [/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

 [/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Dr. jur. Guido Odendahl, Fachgebietsleiter III 1.2 (Tel. 0340/2103-2353)
Matthias Jung, Fachgebiet III 1.2 (Tel. 0340/2103-2126)